



Aktenzeichen: BAFU-621.2-64734/1

Protokoll der 202. Sitzung der Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich

vom 12. Januar 2024

in Bern

Vorsitz:	O. Schäfer (in Vertretung von P. G. Kirchschräger)
Weitere teilnehmende Mitglieder:	V. Boillet, S. Burri, S. Camenzind, E. Gelinsky, G. Hess (Trakt. 1-4), M. Osto, P. Pelczar, D. Reinhardt
Entschuldigt:	G. Hess (Trakt. 5-6), P. G. Kirchschräger, A. Martin
Gast:	Ch. Lüthi, BAFU (Trakt. 4); A. Bachmann, BAFU (alle Traktanden)
Sekretariat/Protokoll:	A. Willemsen

Traktanden

1. Begrüssung
Traktanden
(Protokoll der letzten Sitzung)
Hinweise
2. Vorstellungsrunde
3. Informationen zum Auftrag der EKAH
4. Umsetzung von Art. 37a Abs. 2 GTG; Regulierung neuer gentechnischer Pflanzenzüchtungsverfahren; Präsentation und Diskussion im Hinblick auf eine Stellungnahme zur geplanten Ämterkonsultation
Gastreferent: Christoph Lüthi, Sektion Biotechnologie BAFU
5. Vernehmlassung zur Revision von Verordnungen im Tierschutzbereich; Diskussion von Aspekten, die das Mandat der EKAH betreffen, und Entscheid über eine allfällige Stellungnahme (*Frist: 15. März 2023*)
6. Varia



1. Begrüssung, Traktanden, Protokoll der letzten Sitzung, Hinweise

O. Schäfer begrüsst in Vertretung von P. G. Kirchschräger die Anwesenden zur ersten Sitzung der neuen Legislatur und heisst insbesondere die neu gewählten Mitglieder herzlich willkommen.

Das Präsidium der EKAH ist derzeit vakant. P. G. Kirchschräger leitet die Sitzungen als Interimspräsident, bis der Bundesrat eine Nachfolge gewählt hat. Leider musste sich P. G. Kirchschräger kurzfristig krankheitshalber entschuldigen. O. Schäfer übernimmt auf seine Bitte die Leitung der heutigen Sitzung.

Absenzen: Ausser dem Präsidenten a.i. entschuldigt sich auch A. Martin für die gesamte Sitzung. G. Hess wird die Sitzung während des Traktandum 4 frühzeitig verlassen.

Traktanden

Die Mitglieder sind mit der vorgeschlagenen Traktandenordnung einverstanden.

Protokoll der letzten Sitzung

Das Protokoll der Sitzung vom 24. November 2023 lag den Sitzungsunterlagen bei, wurde jedoch noch von den Mitgliedern der letzten Legislatur auf elektronischem Weg verabschiedet. Die Kontaktstellen innerhalb der Bundesverwaltung haben es bereits erhalten.

O. Schäfer macht an dieser Stelle auf einige allgemeine Punkte betreffend die Protokolle aufmerksam. Die Protokolle werden der Kommission zuhanden der nachfolgenden Sitzung vorgelegt, an der sie von der Kommission verabschiedet werden. Danach werden die Protokolle an die Kontaktstellen innerhalb der Bundesverwaltung versandt.

Es werden keine Wortprotokolle erstellt und sie erfolgen, mit Ausnahmen von Referenten oder in Fällen, in denen ein Votum zwingend mit einer Person verbunden ist, ohne Namensnennung. Die Argumente und Argumentationslinien sollen im Vordergrund stehen und ein offener Austausch ermöglicht werden. Die Protokolle sollen zudem jenen, die nicht an der Sitzung teilnahmen, erlauben, den Diskussionsverlauf nachzuvollziehen, und der Kommission als Grundlagen für die weitere Debatte dienen.

Hinweise

Mit Beginn der neuen Legislatur hat die EKAH fünf neue Mitglieder. Der Vorsitzende informiert deshalb über die derzeit wichtigsten laufenden Projekte der EKAH:

- Rechtsetzungsprojekte
 - Umsetzung von Art. 37a Abs. 2 GTG; Regulierung neuer gentechnischer Pflanzenzüchtungsverfahren, siehe auch Traktandum 4. Die Ämterkonsultation ist für Februar 2024 geplant und es werde erwartet, dass sich die EKAH dazu äussert.
 - Vernehmlassung zur Revision von Verordnungen im Tierschutzbereich, siehe auch Traktandum 5. Diese Vorlage könne auch als Beispiel dafür dienen, wie die EKAH

an eine Rechtssetzungsvorlage herangeht und darüber entscheidet, inwiefern sie das Mandat der EKAH betrifft. Ob die EKAH Stellung nimmt, hängt von dieser Diskussion ab. Frist für eine Stellungnahme ist der 15. März 2024.

- Rechtsvollzug: Laufende Versuche und hängige Gesuche
 - Laufender Freisetzungsversuch B21002 mit sterilisierten Männchen der gebietsfremden Tigermücke: Der Freisetzungsversuch läuft seit 2022; von den Gesuchstellern war ursprünglich ein früherer Beginn geplant. Im Herbst 2023 ersuchten die Gesuchsteller um eine Verlängerung. Die EKAH verzichtete auf Bemerkungen zum Gesuch um Verlängerung und verwies auf ihre Stellungnahme vom 17. Februar 2022 zum ursprünglichen Gesuch. Das Bundesamt für Umwelt BAFU hat die Verlängerung des Versuchs inzwischen bewilligt.
 - Hängiges Gesuch B23002 um Freisetzungsversuch mit GV-Gerstenlinien Crispr/Cas9: Die EKAH nahm an ihrer Sitzung von Ende November 2023 zum Freisetzungsgesuch Stellung. Der Entscheid ist derzeit bei der Bewilligungsbehörde, dem BAFU, hängig.
- Berichte der EKAH:
 - EKAH-Bericht zur Xenotransplantation: Die EKAH verabschiedete ihren Bericht «Xenotransplantation. Neue Möglichkeiten, neue ethische Fragen?» Ende November 2023. Die deutsche Version wurde auf der EKAH-Website veröffentlicht und an die Kontaktstellen der Bundesverwaltung sowie interessierte Fachkreise verschickt. Der Bericht ist derzeit in Übersetzung. Ein zweiter Versand erfolgt, wenn alle Sprachversionen gelayoutet vorliegen.
 - Tätigkeitsbericht 2020-2023: Die EKAH ist verpflichtet, dem Bundesrat periodisch Bericht zu erstatten. Sie erfüllt dies mit einem Legislaturbericht. Er ist derzeit in Ausarbeitung und wird nach Genehmigung der Kommission übersetzt. Nach der Information an den Bundesrat wird der Bericht in elektronischer Form veröffentlicht.
- Externe Gutachten: Es laufen Verträge für zwei extern in Auftrag gegebene Gutachten.
 - Mit einem Gutachten zum Thema «Die Rolle von Metaphern im Bereich der Genome-Editing-Verfahren im ausserhumanen Bereich» wurde Prof. Christina Brandt, Universität Jena (D), beauftragt. Das Gutachten wird Ende März 2024 vorliegen und vor der Kommission präsentiert. Anschliessend soll es in der EKAH-Buchreihe «Beiträge zur Ethik und Biotechnologie» erscheinen. In dieser Reihe werden Expertenberichte zu Grundlagenthemen veröffentlicht, die von breiterem Interesse sind. Die EKAH hatte im Laufe von 2023 entschieden, sich mit dem Thema vertiefter auseinanderzusetzen.
 - Mit einem Gutachten zum Thema «Staatliche Verantwortung für die Herstellung von Veterinärimpfstoffen, wenn wirtschaftliche Anreize fehlen» wurde P. G. Kirchschräger betraut. Dieser Auftrag erfolgte zu einem Zeitpunkt, als seine Funktion als Interimspräsident kein Thema war. Auslöser der Vergabe dieses Gutachtens war ein Gesuch um versuchsweise Verwendung von gentechnisch verändertem Impfstoff an Zootieren, zu dem die EKAH 2023 Stellung nahm. Das Gesuch soll ebenfalls im Frühjahr vorliegen und auch hier ist geplant, das Gutachten in der EKAH-Buchreihe zu veröffentlichen.
- Interner EKAH-Newsletter: Im Laufe der letzten Jahre hatten zwei Mitglieder aktuelle Meldungen aus wissenschaftlichen und politischen Veröffentlichungen zu Entwicklungen der Biotechnologie im ausserhumanen Bereich spezifisch für die Bedürfnisse der EKAH in einem Newsletter zusammengestellt. Die bisherigen Mitglieder empfanden diese Zusammenstellungen als ausgesprochen hilfreich. Die Mitglieder würden eine Weiterführung begrüßen. Es wird geprüft, in welcher neuen Konstellation diese Arbeit fortgesetzt werden kann.
- Themenkommission Landwirtschaft der SP: Am 14. Dezember 2023 fand eine Sitzung der Themenkommission Landwirtschaft der SP im Bundeshaus statt. Die EKAH war einge-

laden, ihre Position zur Rolle der neuen gentechnischen Verfahren in der Landwirtschaft zu präsentieren. A. Willemsen übernahm die Aufgabe im Auftrag der EKAH. Sie stützte ihre Präsentation auf den EKAH-Bericht «Klimawandel, Landwirtschaft und die Rolle der Biotechnologie» von Herbst 2022 sowie auf die EKAH-Stellungnahme zur Umsetzung von Art. 37a Abs. 2 GTG vom 1. Juni 2023. Als weitere Referenten sprachen eine Vertreterin der Schweizer Allianz Gentechfrei (SAG) und ein Vertreter der Forschungsanstalt Agroscope.

- Administratives: Die Mitglieder erhalten in nächster Zeit einige Anfragen der Geschäftsstelle betreffend administrative Angaben.
 - Honorare und Spesen: Jedes Mitglied erhält ein Sitzungshonorar und die Reisespesen werden rückerstattet. (Die Höhe der Taggelder und der Spesen richtet sich nach den Vorgaben der RVOV. Die Abrechnungen werden jeweils von der Geschäftsstelle zuhanden der Mitglieder vorbereitet.) Die Mitglieder zeigen sich einverstanden, dass diese Abrechnungen aus Kosten- und Effizienzgründen weiterhin halbjährlich erfolgen. Für die Auszahlung benötigt die Bundesverwaltung einige Angaben. Das entsprechende Formular wird den neuen Mitgliedern zugestellt. Die Angaben der bisherigen Mitglieder sind bereits hinterlegt.
 - Mitgliederliste: Auf der EKAH-Website ist eine Mitgliederliste aufgeschaltet. Die Angaben entsprechen im Moment jenen, die im Rahmen der Wahlen mitgeteilt worden waren. Die Mitglieder werden gebeten, die Angaben zu prüfen und der Geschäftsstelle der EKAH Änderungswünsche mitzuteilen.
 - Adressverzeichnis: Für kommissionsinterne Zwecke wird ein Verzeichnis mit Adressen, Telefonnummern und Mailadressen der Mitglieder erstellt. Dieses Verzeichnis dient allein internen Zwecken für die Mitglieder und die Geschäftsstelle.
 - Interessenbindungen: Die Mitglieder sind rechtlich verpflichtet, ihre Interessenbindungen offenzulegen, wie sie dies auch im Vorfeld der Wahl tun mussten. Alle Mitglieder sind gebeten, Änderungen auch während der Legislatur jeweils rasch zu melden. Die Geschäftsstelle leitet die Meldungen an die zuständige Stelle im GS UVEK weiter.

2. Vorstellungsrunde

Für die Legislatur 2024-2027 sind 5 neue Mitglieder in die EKAH gewählt worden. Der Vorsitzende bittet alle Anwesenden, sich vorzustellen.

Statt einer Wiedergabe der Vorstellungsrunde wird auf die Mitgliederliste auf der EKAH-Website www.ekah.admin.ch verwiesen.

3. Informationen zum Auftrag der EKAH

Die Geschäftsleiterin A. Willemsen informiert die Kommission über das Mandat und die Arbeitsweise der EKAH sowie über die wichtigsten Auswirkungen des Öffentlichkeitsgesetzes (BGÖ)¹ auf die Kommissionsarbeit.

Anstelle eines Protokolls siehe Präsentation in der Beilage.

4. Umsetzung von Art. 37a Abs. 2 GTG; Regulierung neuer gentechnischer Pflanzenzüchtungsverfahren; Präsentation und Diskussion im Hinblick auf eine Stellungnahme zur geplanten Ämterkonsultation

Gastreferent: Christoph Lüthi, Sektion Biotechnologie BAFU

Der Vorsitzende begrüsst den Gastreferenten Ch. Lüthi von der Sektion Biotechnologie des BAFU.

Der Bundesrat beauftragte das BAFU, entlang der Vorgaben des Bundesratsbeschlusses vom 25. Oktober 2023 eine Vorlage zur Umsetzung von Art. 37a Abs. 2 GTG zuhanden des Parlaments auszuarbeiten. O. Schäfer dankt Ch. Lüthi für seine Bereitschaft, bereits jetzt den Stand der Arbeiten zu präsentieren. Dies ermögliche es der EKAH, sich auch in neuer Konstellation auf eine Stellungnahme zur in Kürze geplanten Ämterkonsultation vorzubereiten.

Präsentation Ch. Lüthi

Ch. Lüthi dankt für die Einladung. Er macht darauf aufmerksam, dass der Entwurf noch nicht im Detail vorliege und einiges noch in Arbeit sei.

Statt einer Wiedergabe des Referats wird auf die Präsentation in der Beilage verwiesen.

Rückfragen an und Diskussion mit Ch. Lüthi

Ein Mitglied kommt auf eine Aussage zurück, dass die Kategorisierung von Pflanzen mit Blick auf die Zulassung nach der «Variante EU» einfacher sei. Wie werde im Rahmen der «Variante GTG» entschieden, ob es eine Bewilligung braucht oder die Feststellung einer Äquivalenz genügt und wer entscheide dies? – Ch. Lüthi: Relevant für die Einteilung werde der Anhang der Freisetzungsverordnung sein, in dem die Information über die Pflanzenart festgehalten werde sowie, was verändert wurde und welche Eigenschaften dadurch erzeugt wurden. Diese Informationen würden eine Grundlage für den Entscheid geben, welches Verfahren im konkreten Fall zur Anwendung kommt. In einer ersten Phase werde es sicher Unsicherheiten geben. Für die

¹ Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ); SR 152.3.

Verfahren zuständig sei das BAFU. Ziel sei, dass die Bewilligungsbehörde auch bei Feststellungsverfahren eine gewisse Kontrolle behalte.

Art. 37a Abs. 2 GTG verlange, so ein anderes Mitglied, einen nachgewiesenen Mehrwert für drei Kategorien: Umwelt, Landwirtschaft oder Konsumentinnen und Konsumenten. In welchem Verhältnis stehen diese drei Kategorien, etwa wenn ein Mehrwert für die Landwirtschaft (beispielsweise eine krankheitsresistente Tomate) zu einem Minderwert für die Umwelt oder die Konsumenten führe? – Ch. Lüthi: Solange kein untragbares Risiko vorliege, reiche der Nachweis eines Mehrwerts für eine der drei Kategorien. Allfällige Verschlechterungen in anderen Kategorien wären zu akzeptieren.

Mit Blick auf die Hobbygärtnerinnen und -gärtner wird gefragt, wie sichergestellt werde, dass die Distanzen eingehalten werden, wenn eine Kennzeichnungspflicht für bestimmte Produkte wegfällt. Wenn man an die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in diesen Kreisen denke, dränge sich diese Frage besonders auf. – Ch. Lüthi stimmt zu, dass dies ein wichtiger Punkt sei und eine Herausforderung darstelle. Man kenne diese Problematik, wie schon erwähnt, auch im Bereich der Pflanzenschutzmittel, aber auch im Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten. Wenn man solche Risiken vermeiden wolle, dann müsste die Anwendung auf die landwirtschaftliche Produktion beschränkt werden. Mindestens müssten Verkaufszentren (Gartenzentren) verpflichtet werden, solche Produkte zu deklarieren und die Käufer transparent zu informieren. Es bleibe zu hoffen, dass man nicht schon zu Beginn von solchen Produkten überschwemmt werde, um eine Praxis zu entwickeln.

Wie umfangreich sei die Datenbank, auf die man sich für ein Feststellungsverfahren stützen könne? Was müsse man sich darunter vorstellen? – Ch. Lüthi: Diese Datenbank sei erst einmal leer. Auch wegen des Moratoriums seien bisher in der Schweiz keine gentechnisch veränderten Pflanzen für das Inverkehrbringen bewilligt worden. Auch international habe bisher kein Produkt eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach unseren Standards durchlaufen. Die Datenbank werde erst langsam entstehen und genehmigte Pflanzen in den Anhang aufgenommen. Ob mit der Zeit eine Art Automatismus entstehen könnte, sei offen und bleibe abzuwarten.

Ein Mitglied weist darauf hin, dass der EU-Vorschlag, auf den sich der Bundesrat in seiner Vorlage beziehe, noch verhandelt werde und bereits jetzt gesagt werden könne, dass er 'in der vorliegenden Fassung vom Tisch sei. Es lägen derzeit über 700 Änderungsanträge vor. Weshalb beziehe man sich dennoch statisch auf diesen Vorschlag? Und wie gehe die Schweiz damit um, dass in der EU die Streichung der Saatgutkennzeichnung vorgeschlagen werde? Habe die Schweiz in diesem Fall einen Plan B? – Ch. Lüthi verneint, man habe keinen Plan B. Aus wirtschaftlicher Perspektive, wenn eine Harmonisierung mit der EU angestrebt werde, müsste man die EU-Variante auch für die Schweiz weiterverfolgen und prüfen, wie man damit umgehen wolle. Wie immer die Regulierung der EU am Ende aussehe, werde es grossen Druck auf die Schweiz geben, nachzuziehen. Wenn es sich im Rahmen der Vernehmlassung abzeichne, dass eine Harmonisierung mit der EU gewünscht sei, dann wäre der logische Schritt, dass man das Moratorium verlängere und die Regulierung der EU abwarte.

Ein Mitglied kommt nochmals auf das Kriterium des Mehrwerts zu sprechen. In welchem Verhältnis stehen Risiko und Mehrwert: je höher ein Mehrwert veranschlagt werde, ein desto höheres Risiko werde in Kauf genommen? – Ch. Lüthi: Die Tragbarkeit des Risikos und der Nachweis eines Mehrwerts werden unabhängig voneinander beurteilt und müssten beide unabhängig voneinander vorliegen, damit eine Bewilligung für eine Freisetzung oder ein Inverkehrbringen erteilt würde.

Wie werde sichergestellt, dass die Bewilligungsbehörde über die nötigen Kompetenzen und Ressourcen verfüge, um zu prüfen, ob eine Äquivalenz vorliegt, ob das Risiko tragbar ist

und tatsächlich ein nachgewiesener Mehrwert vorliegt? – Ch. Lüthi: Wie man die Vergleichbarkeit feststelle, sei die schwierigste Frage. Relevant könnte diesbezüglich etwa sein, dass man dieselben gentechnischen Veränderungen vorgenommen (z.B. dieselben Gene ausgeschaltet) habe wie bei einer bereits bekannten Vergleichspflanze und diese aufgrund dieser Veränderungen zu denselben Eigenschaften führe. Die einen würden befürchten, dass man die Vergleichbarkeit nie feststellen könne, die anderen, dass man alles als äquivalent durchwinke. Sicher müsse die Feststellung der Vergleichbarkeit plausibel und nachvollziehbar sein. Was das Ressourcenproblem anbelangt, rechne man nicht damit, dass man kurzfristig mit Gesuchen und Anfragen überrannt werde, und eine gewisse Zeit hätte, eine Praxis zu entwickeln. In der Umweltisikobeurteilung von Freisetzungsversuchen, Inverkehrbringen von GV-Lebensmitteln und Toleranzen von GVO habe man mittlerweile Erfahrung.

Wie lange dauere ein Bewilligungsprozess? – Ch. Lüthi: Die Fristen seien rechtlich vorgegeben.² Ziel sei, auch für das Feststellungsverfahren an Fristen festzuhalten, angedacht seien 90-120 Tage. Auch um eine Vergleichbarkeit festzustellen, brauche es weiterhin ein behördliches Verfahren.

Wie praktikabel sei es, wenn es Differenzen zwischen der Regulierung der Schweiz und der EU gebe? Habe man überhaupt eine Alternative, als die Regulierung und die Definitionen der EU zu übernehmen? Mache man sich da nicht etwas vor? – Ch. Lüthi: Im Vorschlag auf der Basis des GTG bleiben alle Produkte GVO. Was dies in der Praxis mit Blick auf allfällige Handelshemmnisse bedeute, müsse sich zeigen. Bis jetzt gebe es auch in der EU keine Produkte dieser neuen Verfahren. Natürlich habe eine Regulierung keinen Sinn, wenn sie im Vollzug nicht umsetzbar sei. Aber man müsse sich eigene Überlegungen machen und Vorschläge unterbreiten.

Der Vorsitzende dankt Ch. Lüthi für die klar strukturierte und informative Präsentation und den offenen Austausch mit der Kommission.

Fortsetzung der Diskussion innerhalb der Kommission

Der Vorsitzende erinnert daran, dass die Eröffnung der Ämterkonsultation sehr kurz vor der nächsten EKAH-Sitzung geplant sei. Er schlägt vor, zunächst Diskussionspunkte im Hinblick auf eine Stellungnahme zu sammeln und im Hintergrund auch die Überlegungen der EKAH, die sie im Rahmen ihrer [Stellungnahme zur Umsetzung von Art. 37a Abs. 2 GTG](#) dargelegt hat, im Auge zu behalten. Die Diskussion der Stellungnahme soll an der nächsten Sitzung folgen, wenn die Ämterkonsultation vorliege.

Sammlung von Diskussionspunkten

- Begriff Vergleichbarkeit: Von verschiedener Seite wird festgehalten, dass man den Begriff der Vergleichbarkeit sowie das Verfahren zur Feststellung einer solchen genauer anschauen müsste.

² Ergänzung: Das Bewilligungsverfahren für Freisetzungsversuche ist in Art. 36 ff FrSV (SR 814.911 [Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt, Freisetzungsverordnung, FrSV](#)) geregelt. Nach Prüfung der formellen Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen durch die Bewilligungsbehörde (BAFU) wird das Gesuch im Bundesblatt publiziert. Gleichzeitig wird es den Fachstellen des Bundes und des Standortkantons sowie den beiden beratenden ausserparlamentarischen Kommissionen EKAH und EFBS zur Stellungnahme unterbreitet. Diese erhalten 30 Tage Zeit zur Stellungnahme. Die Bewilligungsbehörde muss innert 50 Tagen seit Publikation des Gesuchs entscheiden. Die Frist kann sich verlängern, wenn sich während der Gesuchsbeurteilung zeigt, dass die Unterlagen zur Beurteilung nicht genügen.

- Kriterien, um Pflanzen in den Anhang aufzunehmen: Reichen die vorgesehenen Kriterien aus? Was gewinnen wir hinzu? Was ist neu? Sind die neuen die richtigen Kriterien?
- Mangelndes und vorhandenes Risikowissen: Was ist unter «mangelndem» und «vorhandenem Risikowissen» zu verstehen? Wird das «Kennen des Risikos» mit dem «Bewerten des Risikos» vermischt?
- Nachgewiesener Mehrwert: Was ist damit gemeint? Reicht ein Mehrwertnachweis zum Zeitpunkt der Zulassung? Wie lange muss er erhalten bleiben; was ist, wenn der Mehrwert zu einem späteren Zeitpunkt verloren geht oder wenn man schon zum Zeitpunkt der Zulassung weiss, dass er verloren gehen wird, etwa eine Resistenz?
- Mehrwert in Bezug worauf? Das Feststellungsverfahren sei derzeit eine leere Menge. In Bezug worauf müsse der Mehrwert nachgewiesen werden, gegenüber bereits bewilligten Pflanzen? Wenn eine Vergleichbarkeit vorliegen muss, gibt es überhaupt noch Raum für einen Mehrwert? Wenn man für Pflanze 1 einen Mehrwert nachgewiesen hat und für Pflanze 2 denselben Mehrwert nachweist, haben sie dann gegenüber einer Pflanze 0 einen Mehrwert oder gilt für die Feststellung eines Mehrwerts der Pflanze 2 ein anderer Nullwert? Bleibt der Referenzpunkt für die Feststellung eines Mehrwerts immer gleich oder steigt er mit jeder neuen Linie?
- Wahlfreiheit: Das potentielle Einschränken der Wahlfreiheit im Kontext dieser gentechnisch veränderten Pflanzen wird als Übel empfunden. Aus moralischer Sicht ist die Wahlfreiheit jedoch nur schützenswert, wenn es um die Wahl zwischen wertigen Optionen geht, etwa, wenn die Einschränkung der Wahl diskriminierend wäre. Weshalb ist die Einschränkung der Wahlfreiheit hier moralisch relevant? Damit die Gewährleistung der Wahlfreiheit wertvoll und schützenswert ist, brauche es risikounabhängige Argumente, denn die (unzumutbaren) Risiken müssten ja vor einer Zulassung ausgeschlossen sein. – Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahlfreiheit von der Verfassung geschützt sei. Sie liege im öffentlichen Interesse, sei aufgrund eines demokratischen Prozesses verankert und müsse deshalb gewährleistet sein.

Es wird gefragt, wie es sich verhalte, wenn die EU-Regulierung diese Wahlfreiheit für bestimmte GVO-Produkte nicht mehr garantiere. Müsse die Schweiz dann ein solches Recht übernehmen, selbst wenn es ihrer Verfassung widerspreche? – Wenn man das Informationsrecht als Teil der Meinungsäusserungsfreiheit begreife, dann sei das Recht auf Information und damit die Kennzeichnung von GVO durch die EMRK geschützt. Man habe ein Recht darauf, diese Information zu verlangen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die EKAH das Thema Wahlfreiheit vor einiger Zeit in ihrem [Bericht «Gentechnik fürs Essen»](#) diskutiert habe. Sie habe darin zwischen Wahlfreiheit als Anspruchsrecht und Wahlfreiheit als Abwehrrecht unterschieden. Die Kommission argumentierte in diesem Bericht, dass Ernährung als Ausdruck der Persönlichkeit moralisch relevant sei und deswegen zwar kein Anspruch auf bestimmte Nahrung begründet werden könne, aber ein Abwehrrecht. D.h. niemand solle gezwungen werden dürfen, etwas zu essen, was man ablehne. (Dieser Hinweise und ähnliche auf frühere Berichte der Kommission erfolgten im Übrigen nur aus Kohärenzgründen, und keinesfalls, um eine neue Diskussion über diese Fragen zu verhindern.)

- Schäden, Risiken, Chancen: Es wird gefragt, welche Schäden man durch eine Zulassung von GVO befürchte. Verwehre man unter Umständen den Landwirten einen möglichen Nutzen der neuen Pflanzen? Oder liesse sich ein Schaden, wenn die EU die Pflanzen zuliesse, sowieso nicht abwenden? Mache es in einem solchen Fall Sinn, wenn die

Schweiz strengere Regeln erlasse? Liessen sich Schäden im Alleingang verhindern oder wenigstens mindern? – Es wird zu bedenken gegeben, dass es nicht um Schäden, sondern um die Beurteilung von Risiken gehe und die Risikoforschung für die zur Debatte stehenden Pflanzen für den jeweiligen Einzelfall bis jetzt nicht stattgefunden habe. Es gebe Wissenslücken und Datendefizite. Ohne das Wissen sei eine angemessene Risikobeurteilung nicht möglich. In solchen Fällen greife das Vorsorgeprinzip, das ein schrittweises Vorgehen verlange. Diese Zusammenhänge sollten in einer Stellungnahme erwähnt werden.

Wie stehe es um grenzüberschreitende Schäden, wenn die EU anders reguliere? – Dazu wird bemerkt, man operiere im offenen System. Wenn man über keine Informationen verfüge, sei nicht einmal ein Monitoring möglich.

Eine Option, so ein Mitglied, könnte sein, die Anforderungen an die Risikobeurteilung zu differenzieren, indem man wie im geschlossenen System auf eine vierstufige Biosafety-Kategorisierung von Risiken zurückzugreife. Dies würde eine Differenzierung bezüglich des Schadenspotenzials erlauben und man brauche nicht pauschal für alle Pflanzen das Vorsorgeprinzip anzuwenden. – Dem wird entgegnet, dass fraglich sei, ob ein solches System risikokonform wäre. Zudem sei das Vorsorgeprinzip in der Verfassung verankert und müsse eingehalten werden. – Von anderer Seite wird darauf aufmerksam gemacht, dass wenn von mangelndem Risikowissen gesprochen werde, wie dies oft geschehe, man sich bereits ausserhalb des Vorsorgeprinzips bewege. Dieses gelte nur, wenn es zwar plausibel sei, dass ein Schaden eintreten könnte, man aber nur weiss, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Schadens grösser als null ist. Mangelt es an Risikowissen, ist man schon einen Schritt weiter, im Bereich des Risikos.

E. Gelinsky weist darauf hin, dass sie für das BAFU eine Übersicht über die Produkte erstellt, die auf dem Acker angebaut werden, über ihre Eigenschaft und an welchen Produkten gearbeitet wird. Sie bietet an, diese Übersicht zu präsentieren. Die Mitglieder begrüssen dies. Ein Input wird für die nächste Sitzung vom 22. Februar 2024 eingeplant.

5. Vernehmlassung zur Revision von Verordnungen im Tierschutzbereich; Diskussion von Aspekten, die das Mandat der EKAH betreffen, und Entscheid über eine allfällige Stellungnahme

Frist für eine Stellungnahme: 15. März 2024

Aus Zeitgründen, weil man der Diskussion von Traktandum 4 den Vorrang gab, wird vereinbart, dass die Mitglieder ihre zuhanden der Sitzung vorbereiteten und allenfalls auch weitere Diskussionspunkte bis zum 31. Januar 2024 an die Geschäftsstelle senden. Diese bereitet eine Zusammenstellung zuhanden der nächsten Sitzung vor.

6. Varia

Es liegen keine Varia vor.

22. Januar 2024

Für das Protokoll:



Ariane Willemsen

Beilagen:

- (1) Präsentation A. Willemsen «EKAH. Mandat und Arbeitsweise»
- (2) Präsentation Ch. Lüthi «Regulierung neuer gentechnischer Pflanzenzüchtungsverfahren»

Verteiler:

GS-UVEK, BAFU, BAG, BLW, BJ, BVET, DEZA, EFBS, EKTU, IGE, IVI, NEK, SBFI, SECO, Swissmedic, TA-Swiss